

Statuten Verein Benevol Zug

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Benevol Zug besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Benevol Zug koordiniert und fördert die Freiwilligenarbeit und deren Anerkennung auf allen Ebenen im Kanton Zug. Zu diesem Zweck betreibt der Verein eine Beratungs-, Informations- und Vermittlungsstelle für Freiwilligenarbeit. Sie berät und unterstützt Personen, die sich freiwillig oder ehrenamtlich engagieren/engagieren möchten, Organisationen, die Freiwillige und Ehrenamtliche einsetzen oder Unternehmen, die sich im Rahmen von Corporate Volunteering-Aktivitäten engagieren möchten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 4 Aufnahme neuer Mitglieder

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitglieds kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden.

Art. 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Vereinsaustritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende des Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die den Zielen und Interessen von Benevol Zug entgegenarbeiten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung beschliesst den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Art. 6 Erlöschen einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- bei natürlichen und juristischen Personen durch offenen Mitgliederbeitrag per 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres trotz Zahlungserinnerungen.

Art. 7 Datenschutz

Für personenbezogene Mitgliederdaten garantiert Benevol Zug eine sorgfältige Bearbeitung und Behandlung gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Der Verein versichert, dass die Daten vertraulich behandelt sowie zweckbestimmt erhoben und eingesetzt werden.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Ferner erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe von Benevol Zug sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Oberstes Organ und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Benevol Zug. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei Abstimmungen ist nicht zulässig.

Art. 10 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, die Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und die Entlastung des Vorstands
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und
- Anträge der Mitglieder

Art. 11 Durchführung, Inhalte und Fristen

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus, schriftlich und unter Angabe der Traktanden und Beilage der Jahresrechnung. Einladungen auf elektronischem Wege sind gültig.

Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden. Anträge sind zuhänden des Vorstandes spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, der Vorstand oder die Revisionsstelle dies beantragen. Die Einberufung durch den Vorstand hat innert zwei Monaten nach Eingang des begründeten Begehrens zu erfolgen.

Der Vorstand kann ausnahmsweise (u. a. aufgrund behördlicher Anordnungen wegen einer Epidemie, Pandemie oder ähnlichen Ereignissen, die ein bedenkenloses Zusammenkommen der Mitglieder verunmöglichen) beschliessen, dass die Mitgliederversammlung schriftlich oder digital durchgeführt wird. In einem solchen ausserordentlichen Fall ist die Einladungsfrist nicht einzuhalten.

Art. 12 Vorsitz und Protokollführung

Die Präsidentin/der Präsident oder bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führt den Vorsitz. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

Art. 13 Beschlussfassung

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Durchführung beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr. Für beantragte Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen notwendig.

Nötigenfalls können Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden. Solche Beschlüsse erfordern die Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

Art. 14 Ausstand

Vorstands- und Vereinsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie oder eine mit ihnen verbundene Person (verheiratet, verschwägert, Lebensgemeinschaft), bei einem Geschäft persönlich beteiligt sind.

B) Der Vorstand**Art. 15 Amtszeit und (Wieder)Wahl**

Die Präsidentin/der Präsident und der Vorstand werden an der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder ist auf sechs Jahre beschränkt. Die Jahre der Vorstandstätigkeit werden auf die Präsidialzeit nicht angerechnet. Auf begründeten Antrag des Vorstands an der Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds verlängert werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandssitzungen werden von dem Präsidenten/der Präsidentin geleitet.

Art. 16 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Leitung der Vereinsgeschäfte
- b) Vertretung von Benevol Zug nach aussen
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Eingaben an Behörden und Vernehmlassungen
- f) Wahl der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle
- g) Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- h) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- i) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
- j) Der Vorstand kann ihm obliegende Aufgaben an eine Geschäftsstelle delegieren. Die Kontrollpflicht bleibt beim Vorstand.
- k) Erlass und Freigabe des internen Organisationsreglements
- l) für den Vorstand und die Geschäftsstelle.
- m) Beschluss über die schriftliche oder digitale Durchführung
- n) der Mitgliederversammlung.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt regelmässig im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In der Vorstandssitzung entscheidet das einfache Mehr. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichtscheid. Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital z.B. E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

C) Die Revisionsstelle**Art. 18 Aufgaben und Wahl**

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft im Rahmen einer eingeschränkten Revision, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. Sie berichtet der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

D) Die Geschäftsstelle**Art. 19 Führung und Aufgaben**

Die Geschäftsstelle besteht aus einem oder mehreren festen und/oder freien Mitarbeitenden sowie einem/einer Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand ernannt und ist dem Präsidenten/der Präsidentin unterstellt. Er/Sie stellt den Betrieb sicher und ist für die operativen Geschäfte verantwortlich.

IV. Mittel, Haftung und Unterschrift**Art. 20 Mittel und Haftung**

Die Dienstleistungen und Aktivitäten von Benevol Zug richten sich nach den verfügbaren Mitteln. Die Verpflichtungen von Benevol Zug werden erfüllt mit:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) Privaten Zuwendungen, wie Legate, Spenden, Gönnerbeiträge
- d) Erträge aus der Geschäftstätigkeit
- e) Freiwilligenarbeit
- f) Vermögensertrag

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein Benevol Zug nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 21 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 22 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv die Präsidentin/der Präsident oder deren Stellvertreterin/ Stellvertreter zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle.

V. Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**Art. 23 Vereinsauflösung und Mittelverwendung**

Die Auflösung von Benevol Zug kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation im Kanton Zug, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2024 geändert und genehmigt. Sie ersetzen die Fassung vom 16. Juni 2021.

Zug/Steinhausen, 2. Mai 2024

Für den Verein Benevol Zug



Josef Huwyl
Präsident



Karen Umbach
Vizepräsidentin